



SKM Satzung

vom 19.03.1965 mit Änderungen

vom 27.04.1968, 28.11.1970, 16.06.1974, 26.04.1986, 16.09.1989, 08.10.2011 und 11.10.2014

§1 Die Segel-Kameradschaft Meersburg e.V. (abgekürzt als SKM bezeichnet) wurde am 28. September 1963 als Zusammenschluss ehemaliger Meersburger Segelschüler gegründet. Die Segel-Kameradschaft Meersburg e.V. hat ihren Sitz in Meersburg am Bodensee.

Die SKM ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§2 Zweck der SKM ist der kameradschaftliche Zusammenschluss ihrer Mitglieder zur Pflege des Segelsports. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die SKM übernimmt ihren Mitgliedern gegenüber keine Haftung.

§3 Die SKM führt einen gelben Stander mit einem liegenden, gestreckten Malteserkreuz in Blau darin. Der Stander wird von den Mitgliedern auch als Abzeichen getragen.

§4 Die Organe der SKM sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§5 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auf Grund textlicher Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder weitere Vorstandsmitglieder geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Arbeitslinie, entlastet und wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer und setzt die Beiträge fest.



- §6 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen §12) und in offener Wahl gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen, stimmungsberechtigten Mitglieder. Beantragt jedoch ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dem entsprochen werden.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet sein muss.

- §7 Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Ressortleitung Finanzen

Schriftführer

Takelwart

Ressortleitung Jugend

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

1. und 2. Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.



§8 Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§9 Die Ressortleitung Finanzen hat einmal im Jahr der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Sein Kassenbericht ist durch zwei Rechnungsprüfer welche von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen sind und nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, zu prüfen.

§10 I. Mitglied der SKM kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Aufnahme in der SKM ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

II. Besonderen Förderern der SKM kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§11 Die Mitgliedschaft in der SKM endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der SKM ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der SKM in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§12 Die Auflösung der SKM kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit mindestens 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung der SKM sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung der SKM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung oder der Liquidatoren zu bestimmenden, dem Zweck der Förderung des Segelsports verpflichtenden, im Vereinsregister eingetragenen Vereinigung(en) zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden hat.

§13 Die SKM verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen, insbesondere der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 oder der an deren Stelle künftig tretenden Rechtsnorm. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.